

Nichtamtlicher Teil.

Der XXVI. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale,

in Marseille (24.—29. September 1904).

(Übersetzt aus Droit d'Auteur, 1904, Oktobernummer, S. 118—125.)

Zum ersten Male seit ihrer Gründung hielt die Association littéraire et artistique internationale ihren jährlichen Kongreß in einer andern Stadt ihres Ursprungslandes als in der Hauptstadt Paris ab, während sie ziemlich häufig in verschiedenen Städten des gleichen Staates getagt hatte, so in Dresden, Heidelberg und Weimar (Deutschland), in Antwerpen und Brüssel (Belgien), in Barcelona und Madrid (Spanien), in Mailand, Neapel, Rom, Turin und Venedig (Italien), in Bern, Genf, Neuenburg und Vevey (Schweiz).

Die zweitgrößte Stadt Frankreichs fiel naturgemäß den Veranstaltern des Kongresses als Versammlungsort schon deshalb ein, weil Marseille, die Wiege verschiedener sich folgender Zivilisationen, jenes kosmopolitische Aussehen, jenes künstlerische Gepräge besitzt, das die Teilnehmer von vornherein anziehen und einnehmen mußte.

So errang denn der Gedanke, in der alten Phokäerstadt, die heute die erste Hafenstadt Frankreichs geworden ist, zu tagen, den wohlverdienten Erfolg. Der Kongreß trug sowohl einen internationalen wie einen intimen Charakter, erstern in seiner Zusammensetzung und seinen Arbeiten, letztern infolge des herzlichen Empfangs und der lebenswürdigen Aufnahme, die er in der Hauptstadt der Provence bei den städtischen Behörden, vor allem beim Bürgermeister Herrn Chanot, und in der ganzen Gegend fand. Das Syndicat d'initiative de Provence — wir würden sagen, der provençalische Verkehrsverein — hatte unter dem Vorsitz des Herrn Estrine zwei Ausflüge organisiert: an einem Tage ging es nach Tarascon, nach Remy mit seinen römischen Altentümern, nach Les Baux, einer vollständig in den Felsen eingegrabenen Stadt, die lange gänzlich verlassen war, jetzt aber wieder aus ihren Ruinen ersteht und deshalb das provençalische Pompeji genannt wird, und von da nach Arles mit seinen zahlreichen Monumenten, seiner Arena und seinem griechischen Theater; an einem andern Tage wurde Aix besucht, dessen Sehenswürdigkeiten und Schönheiten bei allen Kennern einen wohlbegründeten Ruf genießen. Unter den Personen, die sich am meisten Mühe gaben, den Kongreßteilnehmern den Aufenthalt in Marseille angenehm zu machen, sind die Herren Auquier, Direktor des Museums Longchamp, die Maler Bimard und Gilbert, die Herren Ciry und Fouard zu nennen. Letzterer machte in der zuvorkommendsten Weise den Führer im »Crémoscle«, einem vor kurzem eröffneten provençalischen Museum, das schon eine reiche Sammlung von interessanten Gegenständen aus der Geschichte jener gesegneten Gegend enthält.

* * *

Nach einer feierlichen Eröffnungssitzung, die am 24. September in der großen Aula der Faculté des sciences unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Chanot mit Begrüßungsreden des Vorsitzenden der Advokatengilde von Marseille und des Empfangsausschusses, des Herrn Jourdan, und der verschiedenen Delegierten stattfand, wurden am Montag den 26. September die Beratungen aufgenommen und in fünf Sitzungen unter der tatkräftigen Leitung des Herrn Georg Maillard, stellvertretenden Vorsitzenden der Association, durchgeführt. Dieser vertrat die Vereinigung auch in wirklich beredter und ausgezeichnete Weise, während das »Gesellschaftliche« in den bewährten und fürsorglichen

Händen des Herrn Jules Vermina, des ständigen Sekretärs der Vereinigung, lag. Zum allgemeinen Bedauern hatte der Vorsitzende, Herr Eugen Pouillet, aus Gesundheitsrücksichten sich nicht nach Marseille begeben können; wie jedoch in der von Herrn Henri Morel geleiteten Schlußsitzung von Herrn Lucas feinsinnig betont wurde, »litt das Werk, dem Meister Pouillet so hochherzig sein Leben gewidmet hat, keinen Schaden, dank der Hingabe seiner Mitarbeiter und Schüler; sein Bild war gewissermaßen bei allen Verhandlungen des Kongresses gegenwärtig«.

Urheberrecht an musikalischen Werken. Die erste Sitzung wurde auf das Verlesen und Besprechen von drei Berichten verwandt, die sich mit dem Urheberrecht an musikalischen Werken beschäftigten. Herr P. Wauwermans hatte die Frage der Aufführung solcher Werke zum Gegenstand einer Rechtsstudie gemacht, deren Schlußfolgerungen so klar formuliert waren und so sehr den von der Association aufgestellten Anschauungen über Urheberrecht entsprachen, daß sie ohne Einsprache gutgeheißen wurden (siehe hiernach das Verzeichnis der Beschlüsse unter B. b. 3). Von dem einfachen Grundsatz Alphons Karrs ausgehend, daß das geistige Eigentum ein Eigentum ist, bekämpft der Berichterstatter vor allem die nur zu häufige Verwechslung zwischen den beiden Nutzungsarten eines musikalischen Werks, der verlegerischen Herausgabe und der Aufführung; es sind dies zwei ganz verschiedene Rechte, mag man ihnen auch, ganz ohne sachlichen Grund, eine verschiedene Schutzdauer einräumen. Das Ausführungsrecht sollte unbedingt gewahrt werden; deshalb ist sowohl der Zwangsenteignung, die unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit oder des Bildungsbedürfnisses ohne irgend welchen Entgelt von oben herab diktiert wird, als auch den Einschränkungen dieses Rechts zugunsten gewisser (mechanischer) Ausführungsarten grundsätzlich entgegenzutreten; und ferner ist sowohl die Freigabe teilweiser Aufführungen, von Bruchstücken, Auszügen oder Bearbeitungen, als auch die obligatorische Anbringung eines Vermerks zur Unterfugung der Aufführung, als eine rechtlich unhaltbare und gefährliche Maßregel zu bekämpfen.

Mit diesem Bericht begegnete sich derjenige des Herrn J. Lobel darin, daß er ebenfalls diesen Ausführungsvorbehalt abzuschaffen vorschlug. Der Berichterstatter führte aus, daß da, wo die Verpflichtung zu einem solchen Vorbehalt noch besteht, die Verleger die Anbringung desselben mit der Begründung verweigern, ein solcher Vorbehalt verhindere den Vertrieb der Musik, was, wie mit Beispielen belegt wird, ein bloßer Vorwand ist, der das Ausführungsrecht der Komponisten ganz wesentlich hemmt. Herr Lobel wendet sich ferner gegen die Privilegien der blühenden Industrie der mechanischen Musikinstrumente, deren mißbräuchliches Vorgehen in Italien ebenfalls von Herrn Clausetti, dem Vertreter des Hauses Ricordi, getadelt wird. Von den Fabrikanten solcher Instrumente wird das gewerbliche Eigentum, werden die Erfinderrechte geachtet, und sie könnten jedermann, sogar den Autor, gerichtlich belangen, der in Verletzung eines Patents ebenfalls solche Instrumente oder durchlochte Notenscheiben herstellen wollte; dagegen nehmen sie dem Komponisten sein künstlerisches Eigentum ungescheut weg. Dabei haben sie gar nichts zu verlieren, da sie sich wohl hüten, auf ihre auswechselbaren Notenrollen und Scheiben wertlose Stücke aufzunehmen, sondern nur im Erfolge erprobte Werke herauszugeben. Endlich bekämpft Herr Lobel die Einschränkungen des Ausführungsrechts, wie sie teils vom Gesetzgeber (Deutschland), teils von der Verwaltung durch besondere Reglements (Frankreich) vorgeesehen wurden. Während man sich in bezug auf dramatische Werke an das gemeine Recht hält, wird dem